

Satzung

des Stadtsportverbandes Herford e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Stadtsportverband Herford e.V. (SSV) vereinigt alle sporttreibenden Vereine in der Stadt Herford, die bereit sind, auf demokratischer Grundlage zusammenzuarbeiten und seine Satzung anzuerkennen.
- (2) Der Stadtsportverband Herford e.V. hat seinen Sitz in Herford. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des SSV

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Dieser Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass der SSV in der Stadt Herford auf überfachlicher Ebene den Sportbetrieb fördert und alle Bestrebungen, die der allgemeinen Gesundheit und der Jugendpflege dienen, unterstützt. Dies geschieht durch ständige Betreuung seiner Mitglieder und durch Veranstaltungen, die den Sport fördern und für ihn werben, insbesondere durch:
 - a) Förderung der Zusammenarbeit aller sporttreibender Vereine in der Stadt Herford
 - b) Förderung der Jugendarbeit im Sport, der überfachlichen und außersportlichen Jugendarbeit
 - c) Unterstützung von Weiterbildungsmaßnahmen im Sport
 - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung des Hochleistungs-, Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports
 - e) Vertretung der Mitglieder und Vereine gegenüber den örtlichen Behörden und der Öffentlichkeit. Mitwirkung bei der Einrichtung und Besetzung von kommunalen Ausschüssen, in denen Delegierte der Herforder Sportvereine vertreten sind
 - f) Förderung des Sportstättenbaues und deren Einrichtungen sowie Beratung der Vereine und der Behörden beim Bau und der Unterhaltung von Sportstätten
 - g) Beratung von Beihilfeanträgen der Vereine
 - h) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schul- und Vereinssport
 - i) Durchführung von Stadtmeisterschaften in einzelnen Sportarten
 - j) Sportärztliche Beratung, Mitwirkung beim Aufbau und der Betreuung von Präventions- und Rehabilitationsgruppen
 - k) Auswertung der Vorschläge für die Ehrung der erfolgreichsten Sportler/innen gemäß Richtlinien

- l) Planung und Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und Tagungen für Vereinsmitglieder
 - m) Durchführung von Breitensportveranstaltungen
 - n) Mitwirkung im Projekt „ Talentsuche und Talentförderung“
 - o) Werbung für das Deutsche Sportabzeichen
 - p) Förderung von internationalen Begegnungen im Sport
- (2) Der SSV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der SSV ist selbstlos tätig, er verfolgt mit seinem Vereinszweck nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- (3) Die Mittel des SSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Darüber hinaus darf keine Person durch zweckfremde und unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SSV ist möglich für
- a) alle Sportvereine mit Sitz in der Stadt Herford
 - b) alle außerordentlichen Mitglieder und
 - c) alle Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung,

Voraussetzung für die Mitgliedschaft der Sportvereine im SSV ist die Mitgliedschaft im Kreissportbund Herford e.V.(KSB) und die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes e.V. (LSB), die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigter Zwecke „ der Abgabenordnung und der Sitz des Sportvereins in der Stadt Herford.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand des SSV. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Betreuung und Beratung in allen Fragen, die die gemeinsamen Ziele des Sports im Bereich des SSV haben.
- (2) Die Satzung und Ordnungen des SSV sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SSV erlischt durch den Wegfall der unter § 4 (1) genannten Bedingungen oder durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den SSV erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 7

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine(n) Geschäftsführer(in) und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 8 Organe des SSV

- (1) Organe des SSV sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Jugendausschuss

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ, das auch die Aufgaben und Richtlinien des SSV bestimmt, ist die Mitgliederversammlung, die turnusmäßig alle 2 Jahre stattfindet. Zu dieser Versammlung ist 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu beinhalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Kassenprüfungsbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen
 - e) Anträge
 - f) Haushaltsplan
 - g) Verschiedenes
- (2) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind 8 Tage vorher der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels. Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beginn der Mitgliederversammlung sind die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern
 - b) dem Vorstand
 - c) den Delegierten der SportjugendDie Mitglieder und die Sportjugend werden dabei durch von ihnen benannte Delegierte vertreten. Ein Delegierter hat jeweils eine Stimme.
- (5) Jeder dem SSV angeschlossene Verein hat grundsätzlich eine Stimme. Vereine mit einer Mitgliederzahl von mehr als 100 Mitgliedern haben für jede angefangenen weiteren 200 Mitglieder eine weitere Stimme. Die Zahl der stimmberechtigten Stimmen wird anhand der von den Vereinen alljährlich für Versicherungszwecke des LSB zu erstellenden Bestandserhebung bestimmt.
Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.
Die Sportjugend hat drei Stimmen.
- (6) Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und außerordentliche Mitglieder haben je eine Stimme.
- (7) Stimmübertragung ist nicht zulässig.

- (8) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird öffentlich abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag eine geheime Abstimmung.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten.
- (10) Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/ der Vorsitzenden
 - b) bis zu 2 stellv. Vorsitzenden
 - c) dem/ der Schatzmeister/ in
 - d) dem/ der Schriftführer/ in
 - e) dem/ der Sportwart/in
 - f) dem/ der Gleichstellungsbeauftragten
 - g) dem/ der Sportabzeichenbeauftragten
 - h) dem/ der Schulsportbeauftragten
 - i) dem/ der Vorsitzenden der Sportjugend
- (2) Der Vorstand kann Fachberater berufen und abberufen, die den Vorstand in Sitzungen fachlich beraten.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zwei weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
- (4) Die unter a) bis h) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/ die Vorsitzende wird durch die Sportjugend gewählt.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die 1. Vorsitzende, die Stellvertreter/ in und der/ die Schatzmeister/ in. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Vorstand.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (7) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, eine geeignete Person aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder kommissarisch zu beauftragen.

§ 11 Sportjugend

- (1) Der/ die Vorsitzende des Jugendausschusses wird durch die Sportjugend gewählt. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SSV selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der/ die Vorsitzende oder der/ die Stellvertreter/ in haben Sitz und Stimme in jedem Ausschuss. Die Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/ innen. Sie haben einmal jährlich die Kasse des SSV zu prüfen und dem Vorstand einen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen.
- (2) Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet die Kassenprüfer/ innen aus und sind neu zu wählen. Die Wiederwahl eines/ einer Kassenprüfers/ prüferin ist möglich.

§ 14 Namens- und Satzungsänderung

- (1) Namens- und Satzungsänderungen können in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einfacher

Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des SSV

- (1) Die Auflösung kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung schriftlich und spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen muss. Die Einladung muss den Antrag auf Auflösung samt Begründung enthalten.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Das bei der Auflösung des SSV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Herford, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Sports in der Stadt Herford zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung dieses Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Herford, den 14.12.2010

Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 28.11.2014